



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 9. APRIL 2010

NR. 14

SEITEN 433–458



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Regierungsrat**
433 Medienmitteilung
- Direktionen**
Sicherheitsdirektion
435 Aufgebot
- Gemeinden**
439 Informationsveranstaltung
- Korporationen**
Korporation Uri
439 Einberufung
- 440 **Eigentumsübertragungen**
- 445 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
448 Bauplanaufgaben
450 Konzession; Gesuch
- Submissionen**
450 Bekanntmachung Zuschlag
- Offene Stellen**
451 Baudirektion Uri
452 ch Stiftung

Gerichtlicher Teil

- Landgerichtspräsidium**
Landgerichtspräsidium Uri
453 Kraftloserklärung
- Staatsanwaltschaft**
453 Strafbefehlspublikation
- Rechtsauskunft**
454 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 454 Landeskirchen
454 Vereine

Gesetzgebung

- Kanton**
455 Reglement zum Schutz
vor Passivrauchen
- Korporationen**
458 Vorschriften der Korporation Uri
über die Bekämpfung
der Schafräude 2010

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 60
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Änderung des Gesetzes über das Reussdelta; Vernehmlassung wird eröffnet

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, einen Entwurf für die Änderung des Gesetzes über das Reussdelta in die Vernehmlassung zu schicken. Mit dem Gesetz über das Reussdelta (GRD) schuf der Kanton Uri 1985 die Grundlage für die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung. Um die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts zu finanzieren, wurde der Reussdeltafonds eingerichtet.

Das geltende Gesetz sah eine Zweckbindung für die Einnahmen des Kantons und der Korporation Uri aus der Konzession an die Arnold & Co. AG, Sand- und Kieswerke, für die Kiesausbeutung im Urnersee vor. Danach fiel ein Viertel der Einnahmen dem Reussdeltafonds zu. Aufgrund einer Übergangsbestimmung ist die Zweckbindung der Konzessionsgelder für die Dauer des geltenden Konzessionsvertrags, das heisst bis 31. Dezember 2010, befristet.

Die im Landschaftsentwicklungskonzept aus dem Jahr 1985 vorgesehenen Massnahmen sind heute im Wesentlichen abgeschlossen. Für die Zukunft geht es darum, die Finanzierung der weiterhin erforderlichen Schutz- und Förderungsmaßnahmen im Reussdeltagebiet sicherzustellen. Um die finanzielle Flexibilität aufrecht zu erhalten, soll die Spezialfinanzierung beibehalten werden. Hingegen soll von der bisherigen Zweckbindung der Konzessionseinnahmen aus der Kiesausbeutung im Urnersee abgesehen werden. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Änderung des Gesetzes über das Reussdelta auf.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Reussdeltagesetzes sieht vor, die Spezialfinanzierung künftig aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts zu speisen. Die erforderlichen Zuwendungen an die Spezialfinanzierung werden vom Landrat jährlich im Rahmen des Kantonsvoranschlags oder als mehrjährige Verpflichtungskredite beschlossen. Die Übergangsbestimmung schreibt vor, dass die im Reussdeltafonds zweckgebundenen Mittel mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung (1. Januar 2011) der neuen Spezialfinanzierung zuzuführen sind.

Die Vernehmlassung dauert bis 30. April 2010. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch (Hinweis auf der Startseite beachten) aufgeschaltet.

Reglement zum Schutz vor Passivrauchen

Ab dem 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Damit ist das Rauchen ab dem 1. Mai 2010 schweizweit in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz

dienen, verboten. Damit die gesetzlichen Bestimmungen möglichst einfach und klar umgesetzt werden können, hat der Regierungsrat das Reglement zum Schutz vor Passivrauchen erlassen.

Mit dem neuen Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen soll die Gesundheit der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie der Arbeitnehmenden an ihrem Arbeitsplatz vor den Folgen des Passivrauchens geschützt werden. Das bedeutet, dass ab dem 1. Mai 2010 schweizweit in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, das Rauchen verboten ist.

Gegenüber den bereits seit 1. September 2009 bestehenden kantonalen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen ergeben sich durch das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes folgende wesentliche Verschärfungen:

- Die öffentlich zugänglichen Räume werden namentlich bezeichnet.
- Der Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen wird eingeführt.
- Die Anforderungen an Raucherräume (Fumoirs) werden restriktiver (maximale Grösse des Raucherzimmers, selbsttätige schliessende Türe, Einverständnis der Arbeitnehmenden etc.).

Obwohl die Kantone generell schärfere Vorschriften als der Bund erlassen dürfen, macht Uri nur in einem Punkt davon Gebrauch: Das Urner Gesundheitsgesetz verbietet das Führen von «Raucherbetrieben» oder «Raucherlokalen». Solche lässt das Bundesgesetz zu, wenn die Gesamtfläche weniger als 80 Quadratmeter beträgt.

Reglement zum Schutz vor Passivrauchen

Der Bund hat es verpasst, mit klaren Regelungen für einen einheitlichen Vollzug des Bundesgesetzes in allen Kantonen zu sorgen. Deshalb ist der Kanton Uri, wie andere Kantone auch, gezwungen, einzelne Punkte des Bundesgesetzes praxistauglich in einem Reglement zu erläutern. Uri bemühte sich im Vorfeld um eine zentralschweizerisch einheitliche Definition der zu regelnden Punkte. Leider ist eine solche Koordination aufgrund der kantonal verschiedenen Rahmenbedingungen (Zuständigkeiten) nicht zustande gekommen. Das Reglement soll zudem umfassend die ab 1. Mai 2010 im Kanton Uri geltenden Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen aufzeigen. Das Reglement zum Schutz vor Passivrauchen wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt gleichzeitig wie das Bundesgesetz am 1. Mai 2010 in Kraft.

Merkblatt für Gastwirtschaftsbetriebe

Als Ergänzung zu diesem Reglement hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit Gastro Uri das «Merkblatt für Gastwirtschaftsbetriebe zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen» überarbeitet. Das Merkblatt soll die wesentlichen Fragen zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen in den Gastwirtschaftsbetrieben beantworten.

Das Reglement zum Schutz vor Passivrauchen vom 30. März 2010 und das Merkblatt für Gastwirtschaftsbetriebe zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen vom 31. März 2010 sind auf www.ur.ch abrufbar (Hinweis auf der Startseite beachten).

Altdorf, 23./30 März 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Informationsbeauftragte:
Adrian Zurfluh

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2010

1. Schiesspflicht

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.

- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz und das Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole und Revolver) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.

b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.

- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützlin oder Schütze zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützinnen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortwechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiessstage zu orientieren.

3. Obligatorische Übungen

a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehrshützinnen und Sturmgewehrshützen schießen alle Übungen ab der Mittel-, respektive Vorderstütze. Mit Karabiner oder Langgewehr können die einzelnen Übungen des obligatorischen Programms entweder liegend freihändig oder liegend aufgelegt geschossen werden. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schießen.

b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortwechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.

c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.

d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Diensttag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.

b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 31. August beendet sein. Nach dem 31. August geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.

c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den besonderen Schiesskurs

(Nachschiesškurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.

d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesškurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.

e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesškurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Schiesbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.

f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiesvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

5. Schiesspflichtkontrolle

a) Das Dienstbüchlein, das Schiesbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis und das Formular 1.23 mit PISA-Barcode sind beim Antreten zur obligatorischen Schiesübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand abzugeben.

b) Ist die oder der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiesbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.

c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat der/dem Schiespflichtigen umgehend in das Schiesbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis ein und sendet das Formular 1.23 mit PISA-Barcode an das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Die letzte Zustellung muss spätestens am 15. September des laufenden Jahres erfolgen.

d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Schiesbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Gemeinden

Informationsveranstaltung

Ortsplanungsrevision, Zonenplan und Bauordnung

Wo und wie soll in der Gemeinde Silenen gebaut werden?

Der Gemeinderat und die Zonenplankommission laden alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Silenen ein zur Informationsveranstaltung am Donnerstag, 22. April 2010, um 20.00 Uhr, in der Turnhalle Amsteg

Der neue Zonenplan sowie die Bau- und Zonenordnung legen das Gesicht für die Zukunft fest. Wir freuen uns, wenn aus Sie dabei mitwirken.

Silenen, 9. April 2010

Der Gemeinderat Silenen
Die Zonenplankommission Silenen

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 23. April 2010, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Wahlen
 - 2.1 Wahl der Stimmzähler auf 2 Jahre
 - 2.2 Wahl der Allmendaufseher auf 2 Jahre
 - 2.3 Wahl der Rechnungsprüfungs-/Geschäftsprüfungskommission 2011
 - 2.4 Wahl der Vertreter in die RPK/GPK des Alters- und Pflegeheimes Rosenberg auf 2 Jahre
3. Geschäftsbericht und Rechnungsablagen
 - 3.1 Geschäftsbericht 2009 der Korporation Uri
 - 3.2 Jahresrechnung 2009 der Korporation Uri

4. Gesetze und Verordnungen
 - 4.1 Totalrevision der Verordnung über die Heimkuhweiden
5. Kreditbegehren
 - 5.1 Fr. 70000.– für einen neuen Käsekeller auf der Ruosalp
6. Projekte und Beiträge
 - 6.1 Beitrag an die Sanierung des Schwimmbades Moosbad, Altdorf
7. Allmendvergaben
 - 7.1 Zurfluh-Muheim Ruedi, Obermatt, Attinghausen;
123 m² Ersatzneubau Remise mit Wohnraum, Surenen-Hobiell, Attinghausen
8. Abgabe von Allmendboden im Baurecht nach ZGB
 - 8.1 Justizdirektion Uri, Amt für Raumentwicklung;
7060 m² für die Realisierung eines Naturpfades im Reussdeltagebiet
9. Fragerunde

Altdorf, 9. April 2010

Im Auftrag des Engeren Rats
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 128.1201, 27 059 m², Plan Nr. 9, Kreuzmatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Trottoir

Veräusserin:

Stadler-Stadler Verena, Seedorferstrasse 27, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Inderbitzin-Stadler Barbara, Seedorferstrasse 36, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Januar 1982, 22. Oktober 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: 1262.1201, 959 m², Plan Nr. 12, Planzermatt, Gartenanlagen, Trottoir, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Gisler-Kempf Anton, Weltigasse 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Fischlin AG, c/o Beat Fischlin-Themel, Am See, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Februar 1949, 29. April 1993

Andermatt

Grundstück Nr.: 790.1202, 378 m², Plan Nr. 1, Im Boden, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Burn Daniel, Gemsstockstrasse 20, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Burn-Argibay Ana-Maria, Gemsstockstrasse 20, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juni 1996

Andermatt

Grundstück Nr.: S2615.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 111 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ¹⁹²/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202

Veräussererin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Peter Philipp, 39 Ave. Princess Grace, MC-9800 Monaco

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

14. Oktober 1966

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1867.1206, Autoabstellplatz Nr. 17, ¹/₂₈ Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräussererin:

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

Erwerber:

Wyrsh-Planzer Kurt und Hildegard, Wasserschaft 30, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

24. Mai 2006

Flüelen

Grundstück Nr.: 107.1207, 854 m², Plan Nr. 5, Dorf, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige bestockte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserer:

Walker-Gisler Anton, Kirchstrasse 33, 6454 Flüelen

Erwerber:

Walker Tobias, Kirchstrasse 33, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Januar 1946, 23. September 1970

Flüelen

Grundstück Nr.: 2009.1207, 7 826 m², Plan Nr. 17, Waseneggli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserer:

Ziegler Eduard, Spitalried, 6454 Flüelen

Erwerber:

Ziegler-Walker Franzsepp, Giebel 3, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. April 1977

Schattdorf

Grundstück Nr.: 641.1213, 366 m², Plan Nr. 25, Spielmatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Gebäude

Veräusserin:

Immo Uri AG, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Krosa Buran, Gotthardstrasse 130, 6467 Schattdorf; Krosa Liridon, Gotthardstrasse 130, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. August 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 936.1213, 1 458 m², Plan Nr. 30, Geilenbiel, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Göldi Heinrich, Dorfstrasse 65, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Waldhorn Theodor, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Juli 1986, 21. Mai 1993

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1659.1213, 1 327 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Acherli, 6467 Schattdorf: Arnold-Kempf Erwin, Haldistrasse 21a, 6469 Haldi bei Schattdorf; Gisler-Arnold Anna, Langgasse 40, 6467 Schattdorf; Arnold-Scheiber Karl, Schilligli 31, 6469 Haldi bei Schattdorf; Arnold-Schillig Peter, Haldistrasse 27, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Bollhalder-Fraas Jürg und Carolina, Bustistrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 1995, 11. August 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1916.1213, 732 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Acherli, 6467 Schattdorf: Arnold-Kempf Erwin, Haldistrasse 21a, 6469 Haldi bei Schattdorf; Gisler-Arnold Anna, Langgasse 40, 6467 Schattdorf; Arnold-Scheiber Karl, Schilligli 31, 6469 Haldi bei Schattdorf; Arnold-Schillig Peter, Haldistrasse 27, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Föhn Johann und Silvia, Umfahrungsstrasse 15, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 1995, 11. August 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1968.1213, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss rechts und Nebenräume, ¹³²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 320.1213

Veräusserer:

Planzer Max, Rüttistrasse 55c, 6467 Schattdorf; Planzer-Gasser Luise, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Furger-Stalder Hanspeter und Barbara, Ringstrasse 6b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Dezember 1994

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3253.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (mint), ²⁷⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1441.1213

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzingenstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Amrein Erwin und Odermatt Bianca, Gotthardstrasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2009

Silenen

Grundstück Nr.: 796.1216, 575 m², Plan Nr. 23, Stetten, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Lusmann-Trutmann Willy, Gotthardstrasse 61, 6473 Silenen

Erwerberin:

Lusmann-Trutmann Silvia, Gotthardstrasse 61, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. September 1999

Silenen

Grundstück Nr.: S1672.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 5 im 3. Obergeschoss und Nebenräume, ¹⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 874.1216

Veräusserin:

Betimo AG in Liquidation, c/o Treforma AG, Grabenstrasse 25, 6340 Baar

Erwerber:

Tresch Robert, Gotthardstrasse 222, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Oktober 2004

Silenen

Grundstück Nr.: S1804.1216, Sonderrecht an Büroräumlichkeiten mit 2 Garagen im Erdgeschoss, ²⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1216

Veräusserin:

Kieliger-Aschwanden Anna Marie, Gotthardstrasse 153, 6473 Silenen

Erwerber:

Kieliger Roger, Allmendstrasse 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. August 1983, 7. März 1997

Altdorf, 9. April 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 62 vom 30. März 2010, Seite 17

24. März 2010

Expert-Center Consulting and Engineering GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.670-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2008, S. 15, Publ. 4710602). Statutenänderung: 23.3.2010. Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: Langmattgasse 20, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereiche Pharma, Marketing, Ausbildung, Strategie und EDV. Im Weiteren kann die Gesellschaft pharmazeutische und parapharmazeutische Waren sowie EDV-Zubehör an- und verkaufen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben, errichten oder veräussern oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Konzessionen, Patente, Lizenzen und sonstige immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Triulzi-Barmettler, Beatrice, von Dallenwil, in Bürglen UR, Ge-

sellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 160 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Altdorf UR und mit einem Stammanteil von Fr. 16000.–]; Triulzi, Beat, von Dallenwil, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Altdorf UR und mit einem Stammanteil von Fr. 4000.–].

24. März 2010

Merck & Cie KG,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.182-1, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 18.2.2009, S. 20, Publ. 4885614). Firma neu: *Merck & Cie*. Zweck neu: Beteiligung an andern Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Entwicklung, Herstellung und Verwertung von chemischen, chemisch-pharmazeutischen und biologischen Produkten sowie die Verwertung von Patenten und Schutzrechten und Handelsgeschäfte aller Art. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Michling, Dr. Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ulmann, Martin, von Appenzell, in Dachsen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Moser, Rudolf, von Neuhausen am Rheinfall, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Braun, Dr. Matthäus, deutscher Staatsangehöriger, in Beckenried, mit Kollektivprokura zu zweien.

24. März 2010

Walter Schuler, Damen- und Herren-Coiffeursalons,

in Schattdorf, CH-120.1.000.146-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 174 vom 9.9.1992, S. 4238). Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Gitschenstrasse 8, 6460 Altdorf UR.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 63 vom 31. März 2010, Seite 19

25. März 2010

Software- und Organisations-Service AG,

in Flüelen, CH-120.3.000.048-2, c/o Thomas Arnold, Seestrasse 35, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.3.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Vertrieb von Software-Programmen und betriebswirtschaftlichen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und ver-

äussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebene Briefe, soweit deren Adressen bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 12.3.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Püschel, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift; Büttner, Klaus-Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Arnold, Thomas, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied und Sekretär, mit Einzelunterschrift.

25. März 2010

Stiftung Betagten- und Pflegeheim Oberes Reusstal,

in Wassen, CH-120.7.001.548-7, Stiftung (SHAB Nr. 191 vom 3.10.2006, S. 14, Publ. 3574070). Urkundenänderung: 2.3.2010. Organisation neu: Stiftungsrat mit 5 bis 7 Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen Treuhand (CH-120.1.000.587-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 64 vom 1. April 2010, Seite 22

26. März 2010

DilaTron AG,

in Schattdorf, CH-120.3.002.258-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537436). Statutenänderung: 24.3.2010. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Tec-Joint AG, in Schattdorf (CH-120.3.002.259-3), gemäss Fusionsvertrag vom 24.3.2010 und Bilanz per 31.12.2009. Aktiven von Fr. 432 363.47 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 457 000.10 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Gemäss Bestätigung des zugelassenen Revisi- onsexperten verfügt die übernehmende Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang des Kapitalverlustes und der Überschuldung. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Firma neu: *Tec-Joint AG*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und den Handel von Produkten in den Bereichen Dehnungsausgleich und Abdichtung, von Flächenprodukten und Gummi-Metall-Verbindungen sowie Waren aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge ab-

schliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]

26. März 2010

Eisenbahner-Baugenossenschaft Göschenen,

in Göschenen, CH-120.5.001.359-2, Genossenschaft (SHAB Nr. 47 vom 10.3.2009, S. 20, Publ. 4917436). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berner, Daniel, von Bern, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber-Muff, Peter, von Schenkon, in Göschenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

26. März 2010

Tec-Joint AG,

in Schattdorf, CH-120.3.002.259-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 20, Publ. 5537620). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die DilaTron AG, neu Tec-Joint AG, in Schattdorf (CH- 120.3.002.258-8), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 9. April 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Wälchli Andreas und Aschwanden Marlene, Winterberggasse 8, Altdorf
- Bauvorhaben: Garage
- Bauplatz: Winterberggasse 8, Parzelle 2398
- Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Schuler-Ryter Christian, Alpbachhofstatt 10, Erstfeld
Bauvorhaben: Wohnhausumbau mit Änderung der Dachfirstrichtung und Anbau einer Garage
Bauplatz: Ächerliweg 9, Parzelle L594.1206
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Fussballclub Schattdorf, v. d. Bissig Iwan, Eyrütti 6, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Clubhaus
Bauplatz: Sportplatz Grünen Wald, Parzelle L361.1213
Bemerkung: profiliert
Einschränkung: Die Genehmigung der Ausdehnung der Zone für öffentliche Werke durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Silenen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Silenen, vertreten durch Einwohnergemeinderat Silenen
Bauvorhaben: Lawinerverbauung
Bauplatz: Langzug, Bristen, Parzelle L 1795.1216
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Spiringen

- Bauherrschaft: Herger-Gisler H. und C., Schwändeli, Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Hofstatt, Parzelle 578
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Käsekeller
Bauplatz: Ruosalp Unterstafel, Parzelle 1175
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Käsekeller
Bauplatz: Ruosalp Unter Stafel, Parzelle 1026
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 9. April 2010

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch nur Nutzung der Erdwärme

Das Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung nur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Jugendlokals auf dem Grundstück Nr. L 295.1205, Rütli, 6463 Bürglen, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 9. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Submissionen

Bekanntmachung Zuschlag

Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden Los HW_B, Schächen Abschnitt RUAG, Ingenieurleistungen für die Ausführungsphase

1. Vergabebehörde: Regierungsrat Kanton Uri
2. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung und GATT/WTO-Übereinkommen

3. Auftragsgegenstand: Ingenieurleistung für die Ausführungsphase, Planung und Bauleitung
4. Datum des Zuschlages: Regierungsrat, 26. Februar 2010
5. Berücksichtigte Anbieterin: Ingenieur-Unternehmung AG, Bern, 6460 Altdorf
6. Preis des berücksichtigten Angebotes: Fr. 412 129.50

Altdorf, 9. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (BWZ) suchen wir auf den 1. September 2010 oder nach Vereinbarung eine/n

Hauswartin/Hauswart

Als Allrounderin/Allrounder sind Sie für die Reinigung und den Unterhalt der Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Berufs- und Weiterbildungszentrums zuständig. Sie überwachen und warten alle haustechnischen Anlagen und Installationen. Kleinere Reparaturen führen Sie selbstständig aus und erledigen weitere mit der Hauswartung verbundenen Arbeiten.

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Fachrichtung Haustechnik, vorzugsweise Heizungsbranche. Sie haben Freude am Umgang mit Menschen, sind zuverlässig, teamfähig und belastbar. Die Bereitschaft für Pikett- und Wochenendeinsätze muss vorhanden sein. Organisations- und Führungsfähigkeiten, EDV-Kenntnisse sowie Wohnsitz im Urner Unterland sind von Vorteil.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit und zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis am 30. April 2010 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hanspeter Aeschlimann, Amt für Hochbau, Telefon 041 875 26 58, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 9. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

ch Stiftung

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind der Föderalismus, die Pflege der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften und die interkantonale Zusammenarbeit.

Wir suchen ab 1. Juli 2010 oder nach Vereinbarung eine/einen

Kauffrau oder Kaufmann (80%)

Als Mitarbeiter/in im Bereich ch Austausch übernehmen Sie die folgenden Aufgaben: Leitung Sekretariat ch Austausch; Selbstständige Betreuung von Publikationen; Selbstständige Betreuung des Projekts Jahresstatistik; Administrative Unterstützung im Projekt «Offene Stellen – Premier Emploi».

Wir stellen die folgenden Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung sowie entsprechende Berufserfahrung; Sprachen: Deutsch, gute Französischkenntnisse; teamorientiertes, selbstständiges und exaktes Arbeiten; gute EDV-Anwenderkenntnisse, insbesondere Excel; Erfahrung in der Betreuung von Publikationen ist von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine interessante Herausforderung in einem dynamischen Umfeld mit Arbeitsort in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Solothurn.

Sind Sie eine engagierte, zuverlässige und selbstständige Persönlichkeit mit rascher Auffassungsgabe und kommunikativer Art, die sich für andere Sprachen und Kulturen interessiert? Dann erwarten wir gerne Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zuhanden des Personaldienstes der ch Stiftung, Poststrasse 10, Postfach 358, CH-4502 Solothurn, info@chstiftung.ch. Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Bereichs ch Austausch, Silvia Mitteregger, gerne zur Verfügung, Telefon +41 32 625 26 80.

Solothurn, 9. April 2010

ch Stiftung
für eidgenössische Zusammenarbeit
Konferenz der Kantonsregierungen

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Titel als kraftlos:

- Inhaber-Schuldbrief Nr. 25021, Fr. 13 000.–, vom 15.2.1932, Beleg 104 (Pfandstelle 1)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 25022, Fr. 6 000.–, vom 15.2.1932, Beleg 104 (Pfandstelle 2)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 25023, Fr. 3 400.–, vom 8.3.1932, Beleg 150 (Pfandstelle 3)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 25025, Fr. 3 600.–, vom 29.11.1934, Beleg 622 (Pfandstelle 4)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 25026, Fr. 16 000.–, vom 5.11.1971, Beleg 1242 (Pfandstelle 5)

alle lastend als Unterpfang auf L 521, Altdorf

Eigentümer: Erbgemeinschaft Albert Julius Tresch-Vonderach, Altdorf, bestehend aus:

- Eleonora Anna Tresch-Vonderach, Altdorf
- Stephan Tresch-Bösch, Worb
- Albert Johann Tresch-Zenisova, Hildisrieden

Altdorf, 7. April 2010 (LGP 09 57)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 15. März 2010 in der Strafsache gegen Iakobashvili Genadi, geboren 4. November 1986, in Perevi, von Georgien, des Muradi und der Eliso Skhirtladze, Student, früher wohnhaft in 6460 Altdorf, Gurtenmundstrasse 33, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. Iakobashvili Genadi wird wegen geringfügigem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ters Abs. 1 StGB) schuldig erklärt.
2. Iakobashvili Genadi wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 200.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 9. April 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. April 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Landeskirchen

Dienstag, 20. April 2010

■ 6. Mitgliederversammlung des Hilfswerks der Kirchen Uri

19.30 Uhr im evangelisch-reformierten Kirchgemeindehaus, Bahnhofstrasse 29, 6460 Altdorf. Im Anschluss an die statutarischen Geschäfte: Film mit Porträts von armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz. Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich zur Versammlung eingeladen.

Vereine

Freitag, 9. April 2010

■ Lottomatch der Katzenmusikgesellschaft Attinghausen

19.30 bis 24.00 Uhr im Gasthaus Krone, Kassaöffnung: 18.30 Uhr. Preise: Lebensmittelgutscheine à Fr. 300.–, Früchtekörbe à Fr. 100.–, Urner Alpkäse etc. Kein Gang unter Fr. 100.– Gabensatz.

Kanton

REGLEMENT zum Schutz vor Passivrauchen

(vom 30. März 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen¹ und Artikel 56 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (GG)²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck und Gegenstand**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht das Bundesrecht zum Schutz vor Passivrauchen und Artikel 18 GG.

2. Abschnitt: **Rauchverbot**

Artikel 2 Grundsatz

¹Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 untersagt:

- a) in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, oder
- b) die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

²Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

Artikel 3 Geschlossene Räume

¹Als geschlossen gelten namentlich Innenräume, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umschlossen sind. Ohne Belang ist, aus welchem Material die Abtrennung besteht und ob diese dauernd oder vorübergehend errichtet wurde.

²Nicht als geschlossen gelten Räume, wenn mindestens die Hälfte des Dachs oder mindestens die Hälfte der Seitenflächen ins Freie offen ist.

¹ SR 818.31

² RB 30.2111

30.2145**Artikel 4** Öffentlich zugängliche Räume

¹ Als öffentlich zugänglich gilt ein Raum, wenn er grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Solche Räume können nicht temporär als nicht öffentliche Räume betrieben werden.

² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d) Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e) Bildungsstätten;
- f) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g) Sportstätten;
- h) Restaurations- und Hotelbetriebe;
- i) Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j) Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

Artikel 5 Nicht öffentlich zugängliche Räume

Räume, die nur Mitgliedern offen stehen, sind nicht öffentlich zugänglich. Dabei sind an den Erwerb der Mitgliedschaft besondere Anforderungen zu stellen. Insbesondere reicht das alleinige Bezahlen eines Eintritts nicht aus, um eine Mitgliedschaft anzunehmen und den Raum als privaten Club, in dem geraucht werden darf, zu deklarieren. Ein Mitgliederbeitrag darf nicht durch vergünstigte Konsumationen und dergleichen ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

3. Abschnitt: Raucherräume**Artikel 6** Anforderungen

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber oder die für die Hausordnung verantwortliche Person darf einen oder mehrere Raucherräume einrichten. Dabei muss sie oder er dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- a) durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b) mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

30.2145

- a) ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
- b) ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Artikel 7 Sorgfaltspflicht

Wer einen Raucherraum betreibt, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Artikel 8 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen

In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 9** Strafbestimmung

¹ Es gelten die Strafbestimmungen nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e GG.

² Das Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement, OBR)³ ist anzuwenden.

Artikel 10 Vollzug

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist Auskunftsstelle zu Fragen um den Schutz vor dem Passivrauchen. Sie kann dazu Merkblätter herausgeben.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig, die gastgewerblichen Bestimmungen zu vollziehen.

³ Die Kantonspolizei nimmt Meldungen über den Verstoss gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen entgegen und bearbeitet diese nach den Vorschriften über die Strafrechtspflege.

⁴ In baulicher Hinsicht bleiben die Bestimmungen über das kantonale und gemeindliche Baurecht vorbehalten.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ RB 3.9223

Korporationen

VORSCHRIFTEN der Korporation Uri über die Bekämpfung der Schafräude 2010

vom 6. April 2010

Der Engere Rat beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss sicherstellen, dass die Schafe nicht an der Schafräude leiden.

² Die für die jeweilige Alp Verantwortlichen haben verdächtigen oder befallenen Tieren den Zugang zur Alp zu verwehren.

³ Wer im Sommer 2010 Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss die Tiere vor dem Auftrieb einer Räudebehandlung unterziehen.

⁴ Die Schafzuchtgenossenschaften und der Urner Kleinviehzuchtverband organisieren die geeignete Räudebehandlung für alle Schafe, deren Halter in ihrem Gebiet Wohnsitz haben. Sie bestimmen die durchführenden Personen.

⁵ Die Badmeister oder der Tierarzt bescheinigen dem Halter die vorgenommene Räudebehandlung.

AZA 6460 Altdorf

